

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 12

Artikel: Die Rechtsstellung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und abgewiesenen Asylbewerbern im Leistungsbereich der AHV/IV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mein Postulat lautet: die psychischen Faktoren sollten bei der Asylentscheidung miteinbezogen werden. Es ist allerdings vor auszusehen, dass die Verwirklichung dieser Forderung auf Widerstand stossen wird. Dies hat die Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt. So hat beispielsweise ein so erfahrener Asylrechtsexperte wie Walter Kälin von der Universität Bern schon im Jahre 1984 in einer beachtlichen Schrift darauf hingewiesen, zu welchen Fehlentscheiden es kommt, wenn die psychische Situation zu wenig sorgfältig einbezogen wird. Sein Artikel sollte zur Pflichtlektüre jedes Befragers gehören, weil er sehr praktikable Handanweisungen gibt, wie Fehlinterpretationen vermieden werden können. Seine Vorschläge und die von vielen anderen sind offenbar bei den Behörden ungehört verhallt.

Elisabeth Steiner, lic. phil., Psychoanalytische Praxis, Zürich

Die Rechtsstellung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und abgewiesenen Asylbewerbern im Leistungsbereich der AHV/IV

Verschiedene Anfragen von Durchführungsstellen der AHV/IV zeigen, dass die Handhabung der Verwaltungsweisungen des BSV über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und Staatenlosen in der AHV/IV im Einzelfall zuweilen Schwierigkeiten bietet. Im besonderen ist nicht immer ganz klar, auf welchen Personenkreis diese Verwaltungsweisungen und der ihnen zugrunde liegende Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (FlüB) Anwendung findet. Im folgenden soll daher versucht werden, diesen Sachverhalt zu klären.

Der Begriff «Flüchtling»

Gemeinhin wird zwischen einem materiellen und einem formellen Flüchtlingsbegriff unterschieden. Flüchtlinge im materiellen Sinn sind «Ausländer, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» sowie in der Regel ihre Ehegatten und Kinder (Art. 3 AsylG). Im formellen Sinn ist dagegen ein Flüchtling eine Person, die vom Delegierten für das Flüchtlingswesen (DFW) als solcher anerkannt wird und deshalb Asyl in der Schweiz erhält (Art. 2 AsylG).

Der materielle und der formelle Flüchtlingsbegriff decken sich nun nicht notwendigerweise. Dies gilt natürlich vorerst für jeden Asylbewerber während des Verfahrens zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Darüber hinaus kennt auch das Asylgesetz Tatbestände, die trotz materieller

Flüchtlingseigenschaft die Asylgewährung ausschliessen. An erster Stelle ist hier die Asylunwürdigkeit zu nennen (Art. 8 AsylG).

Für die Durchführungsstellen der AHV/IV stellt sich nun die Frage, welcher der beiden Flüchtlingsbegriffe massgebend ist. Sie wird in bezug auf die Anwendbarkeit des FlüB von Rz 2 der genannten Verwaltungsweisungen ganz klar im Sinne des formellen Flüchtlingsbegriffs beantwortet. Folgerichtig sieht Rz 55 der Verwaltungsweisungen denn auch vor, dass ein Leistungsansprecher, der sich auf seine Flüchtlingseigenschaft beruft, eine entsprechende Bestätigung des DFW beizubringen hat.

Das EVG hat diese Verwaltungspraxis in einem Urteil vom 13. März 1989 geschützt. Es kommt darin zum Schluss, dass der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des FlüB auf anerkannte Flüchtlinge beschränkt wissen wollte. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb abgewiesene Asylbewerber besser gestellt werden sollten als Ausländer aus Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Zudem seien die Organe der AHV/IV weder fachlich noch personell in der Lage abzuklären, ob ein (abgewiesener) Asylbewerber die materiellen Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllt (Erw. 2a).

Andererseits ist aber die materielle Flüchtlingseigenschaft auch nicht bedeutungslos. Da der Asylgewährung keine konstitutive Wirkung zukommt, entfaltet die Flüchtlingseigenschaft in verschiedenen Bereichen Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz. Insbesondere sind Flüchtlinge nach der Anerkennung im Rahmen der Verjährung (Art. 16 AHVG) rückwirkend ab der Einreise der Beitragspflicht zu unterstellen.

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Leistungsbereich der AHV/IV

Mit der Asylgewährung erwirbt der Flüchtling einen besonderen rechtlichen Status. Dies hat insbesondere zur Folge, dass es ihm verwehrt ist, sich unter den Schutz seines Heimatstaates zu stellen. Tut er dies gleichwohl, führt dies zum Verlust der Flüchtlingseigenschaft (Art. 41 Abs. 1 Bst. b AsylG i. Verb. m. Art. 1 Bst. C. des internationalen Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

Konsequenterweise bedeutet dies auch, dass sich ein Flüchtling gegebenenfalls auch nicht auf ein Sozialversicherungsabkommen berufen kann, welches die Schweiz mit seinem Heimatstaat abgeschlossen hat. Sein Rentenanspruch richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen von AHVG, IVG und FlüB, selbst wenn die Anwendung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für ihn vorteilhafter wäre.

Mit dem Widerruf des Asyls endet auch die Anwendbarkeit des FlüB. Nach dem Widerruf richtet sich der Rentenanspruch eines Ausländers nach der bisherigen Staatsangehörigkeit. Das bedeutet, dass die Rente eines Versicherten, mit dessen Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht, und der als Flüchtling die einjährige Mindestbeitragsdauer erfüllt hat, beim

Verlust der Flüchtlingseigenschaft erlischt, wenn er bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die für Nichtvertragsausländer geltende zehnjährige Mindestbeitragsdauer aufweist (ZAK 1987 S. 161).

Vom Widerruf des Asyls ist dessen Erlöschen infolge Wohnsitzverlegung ins Ausland zu unterscheiden. Erhält ein Flüchtling in seinem neuen Wohnsitzstaat Zweitasyll, wird er gemäss Artikel 3 FlüB den Angehörigen des Wohnsitzstaates gleichgestellt. Besteht ein Sozialversicherungsabkommen, richtet sich sein Rentenanspruch nach dem entsprechenden Staatsvertrag, andernfalls besteht unter Umständen ein Anspruch auf Beitragsrückvergütung gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG.

Asylsuchende und abgewiesene Asylbewerber

Auch Asylsuchende gelangen in den Schutz des Asylgesetzes. Sie haben einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz und können in der Regel nach Ablauf von drei Monaten eine Erwerbstätigkeit ausüben. Ihre Rechtsstellung ist aber lediglich provisorischer Natur und ist bis zum Abschluss des Asylverfahrens befristet. Danach werden sie entweder als Flüchtling anerkannt oder – unter Vorbehalt der vorläufigen Aufnahme oder Internierung – weggewiesen. AHV-rechtlich gelten sie daher nicht als Flüchtlinge. Ihr Leistungsanspruch richtet sich somit ausschliesslich nach ihrer Staatsangehörigkeit (Rz 6 der Verwaltungsweisungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV/IV). Dies gilt auch für abgewiesene Asylbewerber, die in den Genuss der vorläufigen Aufnahme kommen, weil ihre Wegweisung weder durchführbar noch zumutbar ist (Art. 21 a Abs. 2 AsylG). Auch in diesen Fällen findet der FlüB keine Anwendung.

Schlussfolgerungen

Mit der Sanktionierung der Verwaltungsweisungen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen durch das oben angesprochene Urteil des EVG vom 13. März 1989 bleibt die Durchführbarkeit der Versicherung im Asylbereich gewährleistet. Mit der zunehmenden Komplexität des Flüchtlingswesens stellen sich auch in der AHV/IV immer wieder neue Fragen, für die sich in unserer gängigen Praxis nicht immer fertige Antworten finden. Als Beispiel sei hier lediglich die Abklärung der persönlichen Verhältnisse bei Flüchtlingen aus Südostasien erwähnt (vgl. Rz 351 der AHV-Mitteilungen). Eine laufende Überprüfung der geltenden Praxis im Hinblick auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen drängt sich daher auf. Dabei sind allerdings auch die Grenzen zu beachten, welche durch das Gebot der Rechtssicherheit gezogen werden.

ZAK 7/8/89